### Satzung

des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnungen für die DiplomStudiengänge Physikalische Technik, Chemieingenieurwesen und
Umweltingenieurwesen
Vom 11. Juni 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 10 und des § 52 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 15. April 2009 und am 13. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

### 5. Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physikalische Technik

Die Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den Diplom-Studiengang Physikalische Technik vom 8. Januar 1993 (NBI. MBWKS. Schl.-H. S. 196), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 380), wird folgt geändert:

In § 10 Nummer 3 wird der folgende Satzteil gestrichen: "und bei Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts auch die erfolgreiche Ablegung aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts, wobei bei Studienleistungen des vierten Semesters bis zu zwei Studien- oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts noch nicht erfolgreich abgelegt sein müssen."

#### Artikel 2

## 3. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physikalische Technik

Die Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den Diplom-Studiengang Physikalische Technik vom 8. Januar 1993 (NBI. MBWKS. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 381), wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummer 3 wird gestrichen.
- 2. Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.

#### Artikel 3

## 14. Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen

Die Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen vom 5. April 1993 (NBI. MWFK. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 190), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Nummer 3 wird der folgende Satzteil gestrichen: "und bei Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts auch die erfolgreiche Ablegung aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts, wobei bei Studienleistungen des vierten Semesters bis zu zwei Studien- oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts noch nicht erfolgreich abgelegt sein müssen."
- 2. Der "Regelstudienplan Studiengang Chemieingenieurwesen Studienrichtung Analytische Chemie Hauptstudium" wird wie folgt geändert: Im Text der Fußnote 8) wird die Zahl "4" vor "SWS" durch die Zahl "8" ersetzt.
- 3. Der "Regelstudienplan Studiengang Chemieingenieurwesen Studienrichtung Biotechnologie -Hauptstudium-" wird wie folgt geändert: Im Text der Fußnote 7) wird die Zahl "4" vor "SWS" durch die Zahl "8" ersetzt.

#### Artikel 4

## 7. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen

Die Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den Diplom-Studiengang Chemieingenieurwesen vom 5. April 1993 (NBI. MBWKS. Schl.-H. S. 135), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2004 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 121), wird wie folgt

geändert:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 3. Die Nummer 3 wird gestrichen.
- 4. Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.

#### Artikel 5

# 6. Änderung der Diplom - Studienordnung für den grundständigen Studiengang Umweltingenieurwesen

Die Diplom-Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den grundständigen Studiengang Umweltingenieurwesen vom 11. September 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 652), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

In § 10 Nummer 3 wird der folgende Satzteil gestrichen: "und bei Studienleistungen des zweiten Studienabschnitts auch die erfolgreiche Ablegung aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts, wobei bei Studienleistungen des vierten Semesters bis zu zwei Studien- oder Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts noch nicht erfolgreich abgelegt sein müssen."

#### Artikel 6

# 6. Änderung der Diplom - Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang Umweltingenieurwesen

Die Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck für den grundständigen Studiengang Umweltingenieurwesen vom 11. September 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 5. Die Nummer 3 wird gestrichen.
- Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3.

## Artikel 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 13. Mai 2009 in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums hinsichtlich der die Prüfungsordnungen betreffenden Regelungen wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 11. Juni 2009

Fachhochschule Lübeck Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften Dekanat

Prof. Dr. Trommer Dekan